(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Rat des Kreises, der den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Erachtet der Rat des Kreises, dessen Bescheid angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls hat er die Beschwerde an das Ministerium für Wirtschaft des Landes zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

§ 7

Diese Verordnung gilt

a) für Verbraucher, die Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen,

b) für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen selbst erzeugen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Kohle und Energie
Grotewohl Fritsch
Staatssekretär

Durchführungsbestimm ung zur Verordnung über den Eang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners.

Vom 26. Mai 1952

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners (GBl. S. 955) wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(l) Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 sind solche Forderungen, die

1. einer juristischen Person zustehen, die auf Grund der Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe nach einem Finanzplan arbeitet;

2. von dem Rat eines Stadt- oder Landkreises oder einer Gemeinde als Rechtsträger eines volkseigenen Betriebes oder einer örtlichen Einrichtung geltend gemacht werden;

3. von einer Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, einer Landesregierung, des Rates eines Kreises oder einer Gemeinde oder einer diesen unterstellten Dienststellen geltend gemacht werden;

4. einer mit dem Staatshaushalt verbundenen juristischen Person zustehen.

(2) Die Eintragung der unter Abs. 1 Ziffern 1 und 4 genannten Forderungen in die Tabelle mit dem Rang des § 1 Abs.2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Bestätigung der übergeordneten Verwaltung darüber beigebracht wird, daß der Gläubiger nach einem Finanzplan arbeitet bzw. mit dem Staatshaushalt verbunden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 gelten auch für Forderungen der Staatl. AG-Betriebe.

§ 2

Volkseigene Banken im Sinn# des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 sind auch die Sparkassen.

§ 3

(1) Zu den Gegenständen im Sinne des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 gehören auch solche, die im Aufträge eines Investitionsträgers vom Gemeinschuldner ganz oder teilweise aus Mitteln hergestellt oder angeschafft worden sind, welche die Deutsche Investitionsbank zur Durchführung einer Investition dam Auftraggeber zur Verfügung stellte.

(2) An Stelle der Deutschen Investitionsbank kann der Auftraggeber das Recht auf abgesonderte Befriedigung gemäß § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 geltend machen.

(3) Die Geltendmachung dieses Rechtes kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Bescheinigung der Deutschen Investitionsbank über die Aufbringung der Mittel nach Abs. 1 beigebracht wird.

§ 4

(1) Hat der Gemeinschuldner an Gegenständen, aus denen die Bank oder der Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 abgesonderte Befriedigung verlangen kann, zugunsten anderer Gläubiger Pfandrechte bestellt, so geht diesen gegenüber die Forderung der Bank oder des Auftraggebers im Range vor.

(2) Dasselbe gilt gegenüber den in § 49 der Konkursordnung genannten Gläubigern und denjenigen, denen aus Sicherungsübereignung ein Absonderungsrecht zusteht.